

Vertrag

Zwischen

der EMG – Essen Marketing GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Richard Röhrhoff,

– nachfolgend EMG oder Datenempfänger genannt–

und

vertreten durch _____

– im Folgenden auch Lieferant oder Datenquelle genannt–

Präambel

Die Ruhr Tourismus GmbH (nachfolgend RTG) hat das Ziel der Bündelung von Produktentwicklung, Marketing und Vertrieb und der Entwicklung eines eigenständigen touristischen Regionalprofils für die Metropole Ruhr.

Mit dem Aufbau und der Weiterentwicklung einer Datenbank für touristischen Content übernimmt die RTG die Rolle als Destinationsmanagementorganisation für eine offene digitale Dateninfrastruktur mit dem Ziel für eine durchgängig hohe Datenqualität zu sorgen und die Datensilos gegenüber Partnern und touristischen Akteuren zu öffnen. Die Grundlage bilden maschinenlesbare Daten in einer strukturierten Datenbank „DestinationHub.Ruhr“ mit offenen Schnittstellen. So wird möglichst viel Content unter freien Lizenzen liegen und somit frei verfügbar sein für Suchmaschinen, Global Player, touristische Portale, (nicht-) touristische Akteure in der Metropole Ruhr und weitere Kanäle (unterschiedliche Datenabnehmerinnen und Datenabnehmer).

Bei der Datenbank „DestinationHub.Ruhr“ handelt es sich um eine Datenplattform, auf der Dritte (unterschiedliche Lieferanten) eigenverantwortlich Inhalte zur Verfügung stellen.

Die RTG nimmt keine Auswahl der Inhalte vor, speichert diese aber zum Zwecke der touristischen Vermarktung der Metropole Ruhr für die Lieferanten und hält die Inhalte zum Abruf durch Datenabnehmerinnen und Datenabnehmer bereit.

Der Aufbau des DestinationHub.Ruhr ist entstanden im Rahmen des EFRE.NRW-Förderprojekts „Metropole Ruhr: Digitale Modelldestination NRW“ 2019 bis 2022 und wurde durch die Europäische Union und das Land Nordrhein-Westfalen gefördert.

Die EMG ist als Untermandant der RTG für die Stadt Essen zentraler Vertrags- und Ansprechpartner für alle Belange des DestinationHub.Ruhr.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

§1

Vertragsgegenstand

1. Der Vertragsgegenstand ist die Bereitstellung von touristisch relevanten Daten (auch Werke genannt) aus den jeweiligen Datenhaltungssystemen, der Datenquelle für den Datenempfänger oder direkt in der Datenbank.
2. Das Ziel der Daten ist insbesondere
 - a. die touristische Datenbank DestinationHub.Ruhr, betrieben durch die Ruhr Tourismus GmbH, Centroallee 261, 46047 Oberhausen, Tel. 0208-89958118.
E-Mail: info@ruhr-tourismus.de, Internet: <https://www.ruhr-tourismus.de>,
Handelsregister: HRB 21124, Duisburg, Ust.-Id.: DE 196884225,

Geschäftsführer: Axel Biermann und Thorsten Kröger, Aufsichtsratsvorsitzender:
Bruno Saguma

- b. aufgrund des in der Präambel dargestellten Prinzips der „freie Lizenzen“ (siehe auch § 3 Abs.4 der **Anlage 1**) auch andere Plattformen wie beispielsweise der Touristische Data Hub NRW des Betreibers Tourismus NRW e.V. (nachfolgend „Data Hub NRW“), (touristische) Portale, Datenbanken, wobei diese Aufzählung nicht abschließend ist.
3. Die Leistungen und Bereitstellung unterliegen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche als **Anlage 1** dem Vertrag beigefügt sind.
 4. Der Lieferant nutzt die vertragsgegenständliche Datenbank als Redakteur.
 5. Eine jederzeitige Verfügbarkeit der vertragsgegenständlichen Datenbank ist ausdrücklich keine durch RTG geschuldete Verpflichtung. Insbesondere ist den Vertragspartner bewusst, dass es in Zeiträumen der Wartung und / oder Instandsetzung und / oder in Situationen von Störungen (beispielsweise Internetdienststörungen, Stromausfälle, wobei diese Aufzählung nicht abschließend ist) dazu kommen kann, dass die vertragsgegenständliche Datenbank nicht oder nur eingeschränkt nutzbar ist. RTG bemüht sich allerdings um eine Verfügbarkeit von über 98 % und vereinbart entsprechende Regelungen mit ihrem technischen Dienstleister. Zudem bemüht sich RTG darum, etwaige Wartungsarbeiten lediglich zu zugriffschwachen Zeiten (durch den technischen Dienstleister) durchführen zu lassen.

§2

Vertragsbeginn und Vertragsende

1. Dieser Vertrag tritt ab Unterzeichnung in Kraft und wird unbefristet geschlossen.
2. Dieser Vertrag ist von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Wochen zum jeweiligen Jahresende kündbar. Die ordentliche Kündigung bedarf in jedem Fall der Textform. Die Regelung des § 1 Abs.5 der **Anlage 1** bleibt unberührt.
3. Zudem bleibt das Recht beider Vertragspartner zur jederzeitigen außerordentlichen und fristlosen Kündigung der Zusammenarbeit aus wichtigem Grund unberührt. Die außerordentliche Kündigung bedarf in jedem Fall der Textform. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Lieferantin / der Lieferant oder die EMG vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine wesentliche Pflicht aus diesem Vertrag samt **Anlage 1** verstößt und deswegen dem kündigenden Vertragspartner nicht mehr zumutbar ist, weiterhin mit dem anderen Vertragspartner zusammenzuarbeiten. Die EMG ist hiernach insbesondere zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung berechtigt, wenn die Lieferantin / der Lieferant gegen ihre / seine Verpflichtungen aus § 5 der **Anlage 1** verstößt.

§3

Vertragsbestandteile

Die nachstehend aufgeführten Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:
Anlage 1: Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den DestinationHub.Ruhr

§4

Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts und Rechtsnormen, die auf eine andere Rechtsordnung verweisen, finden keine Anwendung.
2. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehen keine mündlichen Nebenabreden oder Ergänzungen. Zu ihrer Wirksamkeit bedürfen Nebenabreden zu diesem Vertrag, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages der Schriftform. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der Schriftform.
3. Erfüllungsort ist Essen. Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist Essen ausschließlicher Gerichtsstand.
4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Ort, Datum: _____

Ort, Datum: _____

EMG – Essen Marketing GmbH

Lieferant Unterzeichnungsberechtigter

Anlage 1 Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§1

Betreiber und Geltungsbereich

1. Betreiber der touristischen Datenbank DestinationHub.Ruhr ist die RTG. Die RTG verpflichtet sich, Schulungsmaßnahmen zum (technischen) Umgang mit dem DestinationHub.Ruhr dem Lieferanten zur Verfügung zu stellen.
2. Auf dem DestinationHub.Ruhr stellt die RTG Werke / Daten für seine Datenabnehmerinnen und Datenabnehmer zur Verfügung. Die Nutzung des DestinationHub.Ruhr durch die Datenabnehmerinnen und Datenabnehmer ist kostenlos. Der DestinationHub.Ruhr darf nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sowie im Rahmen seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen (für die Datenabnehmerinnen und Datenabnehmer) genutzt werden. Die Werke auf dem DestinationHub.Ruhr werden zuvor von den Lieferantinnen und Lieferanten selbst hergestellt oder gemäß vertraglicher Vereinbarung der Lieferantinnen und Lieferanten durch Dritte hergestellt. Folgende Möglichkeiten bestehen:
 - a. Daten werden durch die Lieferanten und Lieferantinnen direkt im System eingepflegt und per Aktivierung des Feldes „Weltkugel“ (siehe auch § 3 Abs. 9 der **Anlage 1**) zugewiesen. Teilweise geschieht dies durch die Lieferantinnen und Lieferanten selbst, teilweise übernehmen (vom Lieferanten beauftragte) Dritte (z.B. „Redakteure“) diese Aufgabe.

Werden Werke durch die Lieferanten und Lieferantinnen direkt im System eingepflegt und per Aktivierung des Feldes „Weltkugel“ an die RTG (Internet Ruhr-Tourismus) zugewiesen, gilt: Wenn keine CC-Lizenz im Sinne des § 3 Abs.4 der **Anlage 1** zugewiesen ist (die Datenbank weist in diesem Fall den Werken automatisch die Kategorie „alle Rechte vorbehalten“ zu), hat RTG die folgenden Rechte: RTG hat das Recht, diese Werke / Daten inhaltlich begrenzt auf den Zweck der touristischen Werbung für das Ruhrgebiet ausschließlich und abschließend für folgende Online-Maßnahmen

- die Werke dürfen über die vom System zur Verfügung gestellten Ausspielkanäle veröffentlicht werden. Diese umfassen PVVAs (Progressive Web Apps), Widgets und Streaming.
- außerdem dürfen die Werke über eine Rest-API abgerufen werden, um auf Ausspielkanälen aller Lieferanten und der RTG, wie Webseiten und Apps eingebunden zu werden.

sowie zeitlich befristet für den Zeitraum der Zuweisung an die RTG zu nutzen. Die RTG hat zudem das Recht die Daten ganz oder teilweise unter Zuhilfenahme analoger, digitaler und sonstiger Techniken bearbeiten und umzugestalten (z.B. insbesondere Formatänderungen), soweit hierdurch der visuelle Charakter des Werks nicht tangiert wird. Die RTG hat das Recht die Werke allen Vertragspartnern der vertragsgegenständlichen Datenbank (alien „Lieferantinnen und Lieferanten“) zur Verfügung zu stellen und diesen die entsprechenden vorstehenden Rechte einzuräumen mit der ausdrücklichen Ausnahme der Weitergabe und Unterlizenzierung an Dritte.

- b. Die Werke werden in das System eines Dienstleisters, der die Daten hostet, eingepflegt. Teilweise geschieht dies durch die Lieferantinnen und Lieferanten selbst, teilweise übernehmen (vom Lieferanten beauftragte) Dritte (z.B. „Redakteure“) diese Aufgabe. Die Daten werden anschließend auf den DestinationHub.Ruhr via Schnittstelle übertragen, damit die Werke dort verfügbar sind.

- c. Die Werke werden in das System eines Dienstleisters, der die Daten hostet, eingepflegt. Teilweise geschieht dies durch die Lieferantinnen und Lieferanten selbst, teilweise übernehmen (vom Lieferanten beauftragte) Dritte (z.B. „Redakteure“) diese Aufgabe. Die Datensätze mit CC BY-SA oder höher ausgezeichnete Datensätze (CC-Lizenzen im Sinne des § 3 Abs. 4 a bis c der **Anlage 1**) werden per Schnittstelle übertragen und per automatisch aktiviertem Feld „Weltkugel“ an die RTG und den Data Hub NRW übertragen. Eine Bearbeitung der Daten auf dem DestinationHub.Ruhr durch die Lieferantin / den Lieferanten (u.a. Aktivieren des Feldes „Weltkugel“) entfällt.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Lieferantin / des Lieferanten, die diesen AGB widersprechen, von diesen abweichen oder diese ergänzen, gelten nicht, es sei denn die RTG stimmt deren Geltung im Einzelfall ausdrücklich und in Schriftform zu.
 4. Diese AGB gelten auch dann, wenn die RTG in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen abweichenden Bedingungen der Lieferantin / des Lieferanten Leistungen vorbehaltlos ausführt.
 5. Die RTG ist jederzeit berechtigt, diese AGB aufgrund von sachlichen Gründen wie bspw. Gesetzesänderungen, Änderungen der Rechtsprechung oder Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse zu ändern, aufzuheben oder durch andere AGB zu ersetzen. Die RTG weist die Lieferantin / den Lieferanten per separater E-Mail auf die Änderungen oder die neuen AGB hin. Die Lieferantin / der Lieferant hat innerhalb von 14 Tagen zu entscheiden, ob sie / er den Änderungen oder den neuen AGB zustimmt. Wenn sich die Lieferantin / der Lieferant dazu entscheidet, den Änderungen oder den neuen AGB nicht zuzustimmen, behält sich die RTG vor, von ihrem Recht zur ordentlichen Kündigung Gebrauch zu machen. Die RTG weist die Lieferantin / den Lieferanten per separater E-Mail auf die 14-tägige Frist und den Vorbehalt der ordentlichen Kündigung gesondert hin. Während dieser 14 Tage kann die Lieferantin / der Lieferant den DestinationHub.Ruhr unter Geltung der AGB unverändert nutzen. Danach endet der Vertrag mit Zugang der Kündigung (in Abweichung von der Kündigungsfrist des § 2 Abs. 2 des Vertrages).
 6. Mit Übertragung (per Schnittstelle) und / oder Zuweisung der Werke auf andere Plattformen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Datenschutzbestimmungen dieser Plattformen. Diese sind beispielsweise für Data Hub NRW unter <https://datahub.tourismusverband.nrw/datenschutz> abrufbar. Mit Unterzeichnung dieses Vertrages bestätigt die Lieferantin / der Lieferant, dass er vor seiner eigenverantwortlichen Zuweisung die jeweiligen Bestimmungen eigenverantwortlich liest, prüft und akzeptiert.

§2 Definitionen

1. „Lieferantin“ bzw. „Lieferant“ kann eine natürliche, voll geschäftsfähige Person ab einem Mindestalter von 18 Jahren oder eine juristische Person des Privatrechts oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine Institution oder Einrichtung sein.
2. „Werke“ sind alle leistungsschutzrechtlich geschützten Erzeugnisse, insbesondere persönliche geistige Schöpfungen gemäß § 2 Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) und Lichtbilder gemäß § 72 Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) sowie sämtlichen andere Daten wie beispielweise Informationen, Darstellungen und Inhalte, die im DestinationHub.Ruhr durch die Lieferantin / den Lieferanten eingepflegt werden und den Datenabnehmerinnen und Datenabnehmer zur Verfügung gestellt werden.
3. „Kardinalpflicht“ ist eine Pflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Lieferantin / der Lieferant vertrauen durfte.

§3 Rahmenbedingungen

1. Auf dem DestinationHub.Ruhr stellt die RTG für seine Datenabnehmerinnen und Datenabnehmer Werke / Daten zur Verfügung. Die Nutzung der Plattform ist kostenlos.
2. Der DestinationHub.Ruhr darf nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sowie dieser vertraglicher Regelungen samt **Anlage 1** genutzt werden.
3. Ebenso dürfen die anderen Plattformen, Datenbanken, Portale nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sowie im Rahmen der jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen genutzt werden.
4. **Der Lieferant entscheidet eigenverantwortlich bei Einpflege des Werkes in die Datenbank über die Rechteeinräumung bzgl. des jeweiligen Werks.** Grundsätzlich stehen bzgl. der Rechteeinräumung dem Lieferanten ausschließlich die unterschiedlichen Kategorien der Creative Commons-Lizenzen (<https://www.creativecommons.org>; im Folgenden teilweise auch CC-Lizenz genannt) zur Verfügung. Durch die unterschiedlichen Kategorien hat die Lieferantin / der Lieferant die Auswahlmöglichkeit von einer „sehr offenen“ und damit weitreichenden Rechteeinräumung bis zu einer „geschlossenen“ Rechteeinräumung. Jede der folgenden Kategorien kann in der Rubrik „Creative Commons“ aktiviert (durch Hinterlegung im Quellsystem) und damit dem Werk zugeordnet werden.
 - a. Wenn die **Creative Commons-Lizenz „CC 0“** erteilt wird, stellt die Lieferantin / der Lieferant bei Aktivierung dieser Lizenz das Werk zur honorarfreien, übertragbaren, unterlizenzierbaren, inhaltlich, zeitlich und räumlich unbeschränkten Nutzung zur Verfügung. Die Lieferantin / der Lieferant räumt der RTG dazu sämtliche für diese Nutzung erforderlichen Rechte ein, insbesondere das Recht zur Speicherung, Vervielfältigung, Veröffentlichung, Digitalisierung, öffentlichen Zugänglichmachung sowie das Recht zur Bearbeitung. Konkret bedeutet das für die Datenabnehmerinnen und Datenabnehmer der Plattform, darf das Werk verbreitet, kopiert, aufgeführt und verändert werden, ohne dass eine Erlaubnis notwendig ist, auch für kommerzielle Zwecke. Die Urheberin / der Urheber verzichtet damit weltweit auf die Geltendmachung von urheberrechtlichen und verwandten Schutzrechten, soweit dies rechtlich möglich ist.
 - b. Wenn die **Creative Commons-Lizenz „CC BY“** erteilt wird, stellt die Lieferantin / der Lieferant bei Aktivierung dieser Lizenz das Werk zur honorarfreien, übertragbaren, unterlizenzierbaren, inhaltlich, zeitlich und räumlich unbeschränkten Nutzung zur Verfügung. Die Lieferantin / der Lieferant räumt der RTG dazu sämtliche für diese Nutzung erforderlichen Rechte ein, insbesondere das Recht zur Speicherung, Vervielfältigung, Veröffentlichung, Digitalisierung, öffentlichen Zugänglichmachung sowie das Recht zur Bearbeitung. Konkret bedeutet das für die Datenabnehmerinnen und Datenabnehmer der Plattform, dass das Werk auch für kommerzielle Zwecke genutzt werden darf. Die Urheberin / der Urheber des Werkes ist stets zu nennen. Die Bearbeitung des Werkes ist erlaubt, auch für kommerzielle Zwecke. Die Weitergabe des Werks ist generell ohne Einschränkung erlaubt.
 - c. Wenn die **Creative Commons-Lizenz „CC BY-SA“** erteilt wird, stellt die Lieferantin / der Lieferant bei Aktivierung dieser Lizenz das Werk zur honorarfreien, übertragbaren, unterlizenzierbaren, inhaltlich, zeitlich und räumlich unbeschränkten Nutzung zur Verfügung. Die Lieferantin / der Lieferant räumt der RTG dazu sämtliche für diese Nutzung erforderlichen Rechte ein, insbesondere das Recht zur Speicherung, Vervielfältigung, Veröffentlichung, Digitalisierung, öffentlichen Zugänglichmachung sowie das Recht zur Bearbeitung. Konkret bedeutet das für die Datenabnehmerinnen und Datenabnehmer der Plattform, dass das Werk auch für kommerzielle Zwecke genutzt werden darf. Die Urheberin / der Urheber des Werkes ist stets zu nennen. Die Bearbeitung des Werks ist erlaubt, auch für kommerzielle Zwecke. Die Weitergabe des Werks auch des bearbeiteten Werks — hat unter den gleichen Bedingungen zu erfolgen.

- d. Wenn die **Creative Commons-Lizenz „CC BY-ND“** erteilt wird, stellt die Lieferantin / der Lieferant bei Aktivierung dieser Lizenz das Werk zur honorarfreien, übertragbaren, unterlizenzierbaren, inhaltlich, zeitlich und räumlich unbeschränkten Nutzung zur Verfügung. Die Lieferantin / der Lieferant räumt der RTG dazu sämtliche für diese Nutzung erforderlichen Rechte ein, insbesondere das Recht zur Speicherung, Vervielfältigung, Veröffentlichung, Digitalisierung, öffentlichen Zugänglichmachung. Konkret bedeutet das für die Datenabnehmerinnen und Datenabnehmer der Plattform, dass das Werk auch für kommerzielle Zwecke genutzt werden darf. Die Urheberin / der Urheber des Werkes ist stets zu nennen. Die Bearbeitung des Werks ist nicht erlaubt. Die Weitergabe des Werks ist generell ohne Einschränkung erlaubt.
 - e. Wenn die **Creative Commons-Lizenz „CC BY-NC“** erteilt wird, stellt die Lieferantin / der Lieferant bei Aktivierung dieser Lizenz das Werk zur honorarfreien, übertragbaren, unterlizenzierbaren, zeitlich und räumlich unbeschränkten Nutzung sowie inhaltlich beschränkt auf nicht-kommerzielle Nutzung zur Verfügung. Die Lieferantin / der Lieferant räumt der RTG dazu sämtliche für diese Nutzung erforderlichen Rechte ein, insbesondere das Recht zur Speicherung, Vervielfältigung, Veröffentlichung, Digitalisierung, öffentlichen Zugänglichmachung sowie das Recht zur Bearbeitung. Konkret bedeutet das für die Datenabnehmerinnen und Datenabnehmer der Plattform, dass das Werk lediglich für nicht-kommerzielle Zwecke genutzt werden darf. Die Urheberin / der Urheber des Werkes ist stets zu nennen. Die Bearbeitung des Werks für nicht-kommerzielle Zwecke ist erlaubt. Die Weitergabe des Werks ist generell ohne Einschränkung erlaubt.
 - f. Wenn die **Creative Commons-Lizenz „CC BY-NC-SA“** erteilt wird, stellt die Lieferantin / der Lieferant stellt bei Aktivierung dieser Lizenz das Werk zur honorarfreien, übertragbaren, unterlizenzierbaren, zeitlich und räumlich unbeschränkten Nutzung sowie inhaltlich beschränkt auf nicht-kommerzielle Nutzung zur Verfügung. Die Lieferantin / der Lieferant räumt der RTG dazu sämtliche für diese Nutzung erforderlichen Rechte ein, insbesondere das Recht zur Speicherung, Vervielfältigung, Veröffentlichung, Digitalisierung, öffentlichen Zugänglichmachung sowie das Recht zur Bearbeitung. Konkret bedeutet das für die Datenabnehmerinnen und Datenabnehmer der Plattform, dass das Werk lediglich für nicht-kommerzielle Zwecke genutzt werden darf. Die Urheberin / der Urheber des Werkes ist stets zu nennen. Die Bearbeitung des Werks für nicht-kommerzielle Zwecke ist erlaubt. Die Weitergabe des Werks — auch des bearbeiteten Werks — hat unter den gleichen Bedingungen zu erfolgen.
 - g. Wenn die Creative Commons-Lizenz **„CC BY-NC-ND“** erteilt wird, stellt die Lieferantin / der Lieferant stellt bei Aktivierung dieser Lizenz das Werk zur honorarfreien, übertragbaren, unterlizenzierbaren, zeitlich und räumlich unbeschränkten Nutzung sowie inhaltlich beschränkt auf nicht-kommerzielle Nutzung zur Verfügung. Die Lieferantin / der Lieferant räumt der RTG dazu sämtliche für diese Nutzung erforderlichen Rechte ein, insbesondere das Recht zur Speicherung, Vervielfältigung, Veröffentlichung, Digitalisierung, öffentlichen Zugänglichmachung. Konkret bedeutet das für die Datenabnehmerinnen und Datenabnehmer der Plattform, dass das Werk lediglich für nicht-kommerzielle Zwecke genutzt werden darf. Die Urheberin / der Urheber des Werkes ist stets zu nennen. Die Bearbeitung des Werks ist nicht erlaubt. Die Weitergabe des Werks ist generell ohne Einschränkung erlaubt.
5. Sollte die Lieferantin / der Lieferant bei der Einpflege des Werkes keine CC-Lizenz aktivieren, gilt die Kategorie „C)Alle Rechte vorbehalten“. Die Lieferantin / der Lieferant räumt keine Rechte an dem Werk ein. In diesem Fall ist keine Nutzung der Werke durch Dritte möglich. Sollte die Lieferantin / der Lieferant allerdings diese Werke der Kategorie „C) Alle Rechte vorbehalten“ dennoch der RTG zuweisen, gilt die Regelung des § 1 Abs. 2 a. der **Anlage 1**.
 6. Für die Lieferantin / den Lieferanten besteht während der Vertragszeit technisch die Möglichkeit, die Kategorie der CC-Lizenz zu verändern. **Dem Lieferanten ist bewusst, dass auch bei**

Veränderung der CC-Lizenz dennoch die Rechte, die durch die ursprüngliche CC-Lizenz eingeräumt wurden, an dem Werk bestehen bleiben. Einzelheiten ergeben sich aus § 4.

7. Dem Lieferanten ist bewusst, dass er mit der Rechteinräumung per CC-Lizenzen grundsätzlich zeitlich unbefristete Rechte bzgl. der eingepflegten Werke überträgt.
Die Möglichkeit, im Rahmen der Einpflege der Werke ein Feld „Online-Datum“ sowie ein Feld „Sperr-Datum“ bzgl. des jeweiligen Werks durch den Lieferanten eigenverantwortlich zu definieren, besteht nur sofern keine CC-Lizenz erteilt wird („0 Alle Rechte vorbehalten“).
8. Der Lieferant garantiert, dass er eigenverantwortlich alle Rechte bzgl. der von ihm zugeordneten CC-Lizenz pro Werk (das gilt insbesondere bzgl. sämtlicher Urheber, aber auch bzgl. etwaiger Rechteinhaber in Hinblick auf das Motiv, z.B. bei Fotografien) eingeholt hat. Einzelheiten ergeben sich aus § 5 der **Anlage 1**. Der Lieferant garantiert insbesondere, dass er je nach Werk die urheberrechtlichen Nutzungsrechte, Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Recht am eigenen Bild (bei Personenfotos), etwaige Hausrechte, Markenrechte, Urheberrechte bzgl. des Motivs (z.B. bei Fotografien) entsprechend der von ihm zugeordneten CC-Lizenz sowie im Fall Zuweisung von Werken an die RTG im Sinne des § 1 Abs. 2a der **Anlage 1** eingeholt hat.
9. **Zuweisung der Daten / Werke durch den Lieferanten auf andere Plattformen:** Die Lieferantin / der Lieferant trifft zudem eigenverantwortlich die Entscheidung, ob sie / er Daten / Werke auf der Plattform Data Hub NRW einpflegt oder durch Dritte (z.B. „Redakteure“) einpflegen lässt. Diese eigenverantwortliche Entscheidung trifft die Lieferantin / der Lieferant durch das Aktivieren der „Weltkugel“ (bei Auswahl der entsprechenden Experience Data Hub NRW). Durch das Aktivieren dieses Feldes werden die Werke / Daten automatisch auch in den Hub NRW eingepflegt. Der Lieferantin / dem Lieferanten ist bewusst, dass auch bei Löschung des Werkes, Entfernung des Werkes von dem Data Hub NRW und / oder Deaktivierung des Feldes „Weltkugel“ dennoch die Nutzungsrechte von Tourismus NRW e.V. an dem Werk bestehen bleiben. Der Lieferant ist sich bewusst, dass bei Aktivierung des Feldes „Weltkugel“ nicht nochmals auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Plattform Data Hub NRW hingewiesen wird.
10. Die Lieferantin / der Lieferant verpflichtet sich, dass sie / er bzgl. der Rechte des Urhebers des Werkes das Feld „Autor bzw. Urheber“ vollständig und korrekt ausfüllt.
11. Der Lieferant wird über alle technischen und rechtlichen Aspekte seine mit der Einpflege betrauten Personen (z.B. beauftragte Dritte, Redakteure) eigenverantwortlich informieren und diese insbesondere über die rechtlichen Konsequenzen in Kenntnis setzen. Etwaige Angaben- und Schreibfehler, falsche Autorenbezeichnung und Ähnliches im Rahmen der Einpflege der Werke gehen zu Lasten der Lieferantin / des Lieferanten.
12. Die Lieferantin / der Lieferant trägt dafür Sorge, dass das Ziel des in der Präambel dargestellten Projektes durch die Auswahl ihrer / seiner Werke, die sie / er einpflegt, bestmöglich unterstützt wird. Insbesondere wird sie / er ausschließlich Werke einpflegen, die das Leitbild „offene diskriminierungsfreie Kommunikationsstrategie“ unterstützen.

§4

Nutzungsrechte an Werken

1. Die Lieferantin / der Lieferant stellt der RTG die Werke zur honorarfreien, übertragbaren, unterlizenzierbaren, zeitlich und räumlich unbeschränkten Nutzung sowie einer inhaltlichen Nutzung im Umfang (kommerzielle und / oder nicht-kommerzielle Nutzung) der je nach Hinterlegung der jeweiligen CC-Lizenz im Quellsystem für den DestinationHub.Ruhr zur Verfügung. Die Lieferantin / der Lieferant räumt der RTG dazu sämtliche für diese Nutzung erforderlichen Rechte ein, insbesondere das Recht zur Speicherung, Vervielfältigung, Veröffentlichung, Digitalisierung, öffentlichen Zugänglichmachung sowie — sofern dies durch die im Quellsystem hinterlegte CC-Lizenz gewährt wird — das Recht zur Bearbeitung. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass diese Rechteinräumung auch das Recht umfasst, die Werke an Dritte (auch an andere Plattformen, Datenbanken, Portale) sowie insbesondere an die Datenabnehmerinnen und Datenabnehmer des DestinationHub.Ruhr weiterzureichen und

ihnen Lizenzen einzuräumen. Insbesondere bleiben die Regelungen des § 1 Abs. 2 a. der **Anlage 1** im Fall „Zuweisung an die RTG“ unberührt.

2. Für die Lieferantin / den Lieferanten besteht während der Vertragszeit die Möglichkeit, die Werke vom DestinationHub.Ruhr zu entfernen. In diesem Fall bleiben die Nutzungsrechte von der RTG an diesen Werken bestehen. In diesem Fall bleiben auch die Lizenzen bestehen, die die RTG den Datenabnehmerinnen und Datenabnehmer des Data Hub NRW an diesen Werken bis zum Zeitpunkt der Löschung eingeräumt hat.
3. Für die Lieferantin / den Lieferanten besteht während der Vertragszeit die technische Möglichkeit, die Kategorie der CC-Lizenz zu verändern. Einzelheiten ergeben sich aus § 3 Abs.6 der **Anlage 1**. In diesem Fall bleiben allerdings in jedem Fall die Nutzungsrechte von der RTG bzw. dessen Datenabnehmerinnen und Datenabnehmer an diesen Werken bis zum Zeitpunkt der Veränderung der CC-Lizenz bestehen. In diesem Fall bleiben auch die Lizenzen bestehen, die Dritten (andere Plattformen, Datenbanken, Portale, insbesondere Tourismus NRW e.V.) bzw. dessen jeweiligen Datenabnehmerinnen und Datenabnehmer an diesen Werken bis zum Zeitpunkt der Veränderung der CC-Lizenz eingeräumt wurden. Sollten durch die Veränderung der Kategorie durch die Lieferantin / den Lieferanten zusätzliche Rechte eingeräumt werden, gelten diese ab dem Zeitpunkt der Veränderung zusätzlich.
4. Endet die Zusammenarbeit der Lieferantin / des Lieferanten und der RTG im Hinblick auf den DestinationHub.Ruhr, bleiben die Nutzungsrechte von RTG an den bis zu diesem Zeitpunkt bereitgestellten Werken bestehen. Es obliegt dem Lieferanten, die Werke vom DestinationHub.Ruhr zu entfernen, andernfalls verbleiben sie im DestinationHub.Ruhr.
5. Die Lieferantin / der Lieferant ist sich bewusst und sie / er akzeptiert, dass alle Rechte an der Datenbank DestinationHub.Ruhr, die RTG unter Einbeziehung der Werke erstellt, im Verhältnis zwischen den Parteien ausschließlich RTG zustehen.

§5

Garantie, Haftung der Lieferantin / des Lieferanten und Freistellung

1. Die Lieferantin / der Lieferant garantiert, dass sie / er über die Werke ohne Beschränkungen verfügen darf, dass diese frei von Rechten Dritter (insbesondere z.B. Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte, Markenrechte, Hausrechte u. ä.) und dass abgebildete Personen mit der Veröffentlichung — insbesondere unter Berücksichtigung der jeweils zugeordneten Kategorien der CC-Lizenzen sowie im Fall Zuweisung von Werken an die RTG im Sinne des § 1 Abs. 2a der **Anlage 1** — einverstanden sind.
2. Die Lieferantin / der Lieferant garantiert, dass, wenn sie / er Werke künftig ganz oder teilweise an einen Dritten überträgt oder sie / er Dritten ganz oder teilweise ein Nutzungsrecht an diesen Werken einräumt, hierdurch die Rechte von RTG an den Werken nicht berührt, eingeschränkt oder verletzt werden.
3. Soweit gleichwohl Ansprüche Dritter geltend gemacht werden, stellt die Lieferantin / der Lieferant die RTG von allen Ansprüchen und allen direkten, indirekten oder daraus folgender Haftung, Kosten, Schäden, Verlusten und Ausgaben (einschließlich angemessener Berater- und Rechtsanwaltskosten und Gerichtskosten) frei und hält die RTG schadlos, soweit diese Haftung, Kosten, Schäden, Verluste und Ausgaben dadurch verursacht werden, damit in Zusammenhang stehen oder als Folge daraus entstehen, dass das Werk die Rechte Dritter und / oder anwendbares Recht verletzt.

§6

Datenschutz

Die Lieferantin / der Lieferant wird darauf hingewiesen, dass die RTG personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet, speichert und nutzt, so wie es in der Datenschutzerklärung von der RTG näher beschrieben wird. Die Datenschutzerklärung ist abrufbar unter <https://www.ruhr->

[tourismus.de / de / datenschutz.html](http://tourismus.de/de/datenschutz.html). Die Erhebung dieser Daten erfolgt, um ein sicheres, effizientes und nutzerfreundliches Angebot zur Verfügung stellen zu können. Mit dem Vertragsabschluss stimmt die Lieferantin / der Lieferant zu, dass sie / er die Datenschutzbestimmungen von der RTG gelesen und akzeptiert hat.

§7

Ausschluss und Begrenzung der Haftung von der RTG

1. Die RTG haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Die Haftung von der RTG ist auf vorhersehbare, für die Zusammenarbeit typische Schäden begrenzt, wenn eine Kardinalpflicht leicht fahrlässig verletzt wird.
3. Die RTG haftet nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung von Nebenpflichten, die keine Kardinalpflichten sind.
4. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten nicht bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder bei der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, für Schäden am Leben, am Körper oder an der Gesundheit und für die Haftung aufgrund des Gesetzes über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftungsgesetz - ProdHaftG).
5. Soweit die Haftung von der RTG ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer, Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter, Vertreterinnen Vertreter und Erfüllungsgehilfinnen Erfüllungsgehilfen.
6. Die Schadenersatzansprüche der Lieferantin / des Lieferanten verjähren in einem Jahr gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.